

kanten lotrechte Stirnbretter angeordnet, die weit genug herabreichen, um den Schlagregen abzuhalten.

Zur Bestimmung unter 2 ist hinzuzufügen, daß man die Höhe der Bahnsteigdächer gern möglichst gering bemißt; meist wählt man sie zwischen 3,50 und 4,00 m.

In früheren Zeiten hatten die Dachflächen der Bahnsteigdächer in der Regel Gefälle nach dem Gleise zu. Solches ist zum Teil auch noch gegenwärtig der Fall; doch werden Anordnungen immer häufiger, bei denen die Dachflächen nach dem Gleise zu ansteigen, sei es, daß die ganze Dachfläche eine derartige Neigung hat, sei es, daß nur ein aufgestülptes Vordach mit solchem Gefälle versehen wird. Derart gefaltete Anlagen (Fig. 307) entstehen hauptsächlich aus dem Wunsche, die Außenkante des Bahnsteigdaches der Umgrenzung des lichten Raumes möglichst nahe zu rücken, also den Zwischenraum z zwischen dem Dachsaum und dem davorstehenden Zuge möglichst schmal zu erhalten; denn nur in solcher Weise lassen sich Schlagregen, Schnee usw. tunlichst vom Bahnsteige abhalten. Man kann mit der Breite dieses Zwischenraumes bis auf 30, selbst bis auf 25 cm herabgehen. Die Vorderkante des Bahnsteigdaches reicht alsdann bisweilen sehr weit vor der Bahnsteigvorderkante vor; man geht in dieser Richtung bis 1,30 m. Allerdings muß in einem solchen Falle die Dachvorderkante auch entsprechend hoch gelegen sein: bei weiter Auskragung bis zu 5,00 m und darüber, bei geringerer Auskragung etwa 4,90 m.

Der Abstand der Freitützenreihen von der nächstgelegenen Gleismittelnachse ist durch § 47, Abf. 3 der „Technischen Vereinbarungen über den Bau und die Betriebseinrichtungen der Haupt- und Nebeneisenbahnen etc.“ festgesetzt, worin ausgesprochen ist:

„... Alle auf den Bahnsteigen feststehenden Gegenstände, wie Säulen usw., sollen bis zu einer Höhe von 2,50 m über dem Bahnsteige mindestens 3,00 m im Lichten von der Mitte des Gleises entfernt sein, für das der Bahnsteig benutzt wird...“

Für Nebeneisenbahnen ist dieser Abstand auf 2,50 m eingeschränkt.

Die „Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung“ vom 4. November 1904 schreibt in § 23, Absatz 2 vor:

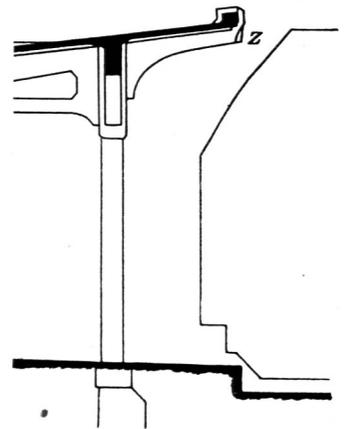
„... Die festen Gegenstände auf den Personensteigen (Säulen und dergl.) müssen bis zu einer Höhe von 3,05 m über Schienenoberkante mindestens 3,00 m von der Gleismitte entfernt sein...“

Auf älteren Eisenbahnen findet man häufig kleinere, und zwar nicht selten wesentlich geringere Abstände.

Innerhalb einer Reihe sollten die Freitützen nur im Notfalle unter 4,50 m voneinander abstehen. Im Interesse eines tunlichst freien Verkehrs geht man, wo dies irgend möglich ist, über dieses Maß hinaus: bis 7,00 und 8,00 m; bei den neueren Fachwerkskonstruktionen ist man schon bis zu 15,00 m gegangen.

Außer den bereits erwähnten Freitützen, die in den meisten Fällen das Bahnsteigdach zu tragen haben, setzt sich letzteres aus folgenden Konstruktionsteilen zusammen:

Fig. 307.



Aufgestülptes Dach.